

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gift-Verschleiß.
2. Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden.
3. Theatervorstellungen. — Stempelbehandlung von Vereinsangaben.
4. Zulassung der Tragenebleche der A.-G. N. Ph. Waagner- & S. u. J. Biro, A. Kurz.
5. Verzeichnis der Gift-Verschleißer.
6. Erhöhung der Verpflegstaxen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Klosterneuburg und in Mistelbach.
7. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstaxen.
8. Buschenschankrecht des Weingartenpächters, falls er zugleich Produzent ist.
9. Privatschulen, Kompetenz zur Erteilung von Aufträgen und Erlassung von Verboten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

10. Quartiergeldquote für Angehörige des Mannschafstands der städtischen Feuerwehr.

Stadtrat:

11. Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien. — Zusatz.

Magistrat:

12. Schaffung einer städtischen Fach-Abteilung im Stadtbauamte.
13. Konstruktionsämtliche Fachprüfung.
14. Schriftlicher Verkehr mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern.
15. Veröffentlichung von Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten durch städtische Angestellte. — Vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 5. Jänner 1914, M. B. N. II/3/10 I:

Zufolge Statthaltereis-Erlasses vom 23. Dezember 1913, Z. XII-1698/4, ist die an den Magister der Pharmazie Karl Perthen (geboren 1874 zu Wien und daselbst zuständig, wohnhaft in Wien, III., Heggasse 11), durch das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk erfolgte Verleihung der Konzession zum Verschleiß von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im Standorte II., Glockengasse 8 a, in Rechtskraft erwachsen.

Diese Konzession ist im Gewerbeverzeichnis unter der Registerzahl 4455/k/II eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 30. Jänner 1914, M. B. N. VII, 581/1:

Auf Grund des Ansuchen vom 16. Oktober 1913 wurde der Gesellschaft m. b. H., Siegfried Wachtl, vertreten durch den Geschäftsführer Julius Wachtl, geboren 1873 zu Wien in Niederösterreich, heimatsberechtig in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft VII., Stiftgasse 6, die Konzession zum Verschleiß von Giften im Standorte VII., Stiftgasse 6, ausgesetzt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 2341/k/VII eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 16. März 1914, M. B. N. VI, 38272/13:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk erteilt dem Herrn August Brestorowski auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen im Sinne der §§ 15, Nr. 24, und 23 der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, die Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung be-

stimmten Stoffen und Präparaten im Großen, insofern dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte VI., Köstlergasse 1.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 2041/k/VI, eingetragen.

2.

Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 27. Jänner 1914, Z. X-229 (M. Abt. IV, 774):

Über die im Wege der k. k. Landesregierung in Salzburg von dem Landes-Ausschusse im Herzogtume Salzburg gestellte Anfrage, ob die Leitung der Löscharbeiten bei einem Waldbrande nach dem Forstgesetze dem Forstorgane oder im Sinne der Salzburger-Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung vom 10. November 1880, L.-G.-Bl. Nr. 12, dem Feuerwehrhauptmann zukomme, hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1914, Z. 47961/13, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der von der genannten Landesregierung vertretenen Anschauung, daß die Vorschriften des Forstgesetzes über Waldbrände durch die Salzburger-Feuerpolizeiordnung nicht derogiert wurden, zugestimmt, weil diese selbst keinerlei Waldbrände betreffende Vorschriften enthält und weil auch weder bei den Vorberhandlungen über den Entwurf der Salzburger Feuerpolizeiordnung noch bei der Beratung im Landtage auf die Bekämpfung von Waldbränden Bezug genommen wurde.

Desgleichen bieten die der Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion für den Gesetz-Entwurf zugrunde liegenden Akten keinen Anhaltspunkt, aus dem auf eine Absicht des Gesetzgebers durch die einschlägigen Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung den § 46 des Forstgesetzes außer Kraft zu setzen, geschlossen werden könnte.

Bei der Verfassung der Salzburger Feuerpolizeiordnung hat aber dem an den Landtag erstatteten Berichte des Landes-Ausschusses zufolge (Seite 137 der stenographischen Landtags-Protokolle vom Jahre 1877) die niederösterreichische Feuerpolizeiordnung vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39, als Vorbild gebient.

Allein auch anlässlich des Zustandekommens dieser Feuerpolizeiordnung, der ersten im Wege eines Landesgesetzes erlassenen, wurde, wie die stenographischen Verhandlungs-Protokolle zeigen, von keiner Seite angedeutet, daß die forstgesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung der Waldbrände geändert werden sollten.

Wenn nun diese Feuerpolizeiordnungen ebenso wie alle späteren die Waldbrände mit keinem Worte erwähnen, so kann schon daraus geschlossen

werden, daß die Feuerpolizeiordnungen nur die Bekämpfung der Feuergefahr für Ortschaften und Gebäude regeln sollen; anderenfalls wäre bei der Verschiedenheit der in einem und dem anderen Falle anzuwendenden Maßregeln die Aufnahme von besonderen Bestimmungen über die Löschung von Waldbränden in die Feuerpolizeiordnungen gewiß nicht unterblieben.

Von diesen Erwägungen abgesehen, ist für die Beurteilung der gegenständlichen Frage der Umstand maßgebend, daß die Feuerpolizeiordnungen ihrem Wesen nach nur Vorkehrungen treffen können, welche eine wirksame Handhabung der in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Feuerpolizei sichern sollen.

Die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden aber gehört zur Forstpolizei, Waldschutz im Gegensatz zum Flurenschutz, beziehungsweise der Flurenpolizei der Gemeindeordnungen und bildet eine über die unmittelbaren Interessen der Gemeinde hinausreichende Angelegenheit der Forstkultur, in deren Gebiet eingzugreifen durch die Erlassung der Feuerpolizeiordnungen nicht beabsichtigt werden konnte.

3.

Theatervorstellungen. — Stempelbehandlung von Vereins eingaben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1914, B. Z. 347 (M. Abt. IV-639):

Das k. k. Finanzministerium hat im Gebührenbeilageblatt nachstehenden Erlaß verlaublich:

Stempelbehandlung der Gesuche der Vereine um Bewilligung zur Ausführung von Theatervorstellungen und der diesfälligen Lizenzen (Finanzministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1913, Z. 43266).

Da im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1913, Z. 4831, auch Vereine, welche zur Veranstaltung von Theatervorstellungen statutarisch berechtigt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Veranstaltung von solchen Vorstellungen ein eigentlicher Vereinszweck ist, oder ob solche Veranstaltungen nur als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes zu dienen haben, gemäß § 1 der Theaterverordnung vom 25. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, für jede Theatervorstellung eine besondere behördliche Bewilligung einholen müssen, wird der hierortliche Erlaß vom 30. November 1909, Z. 1562/1908 (Gebührenbeilage Nr. 13 ex 1910), beziehungsweise der 9. Absatz des II. Teiles des hierortlichen Erlasses vom 4. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896 (Gebührenbeilage Nr. 3 ex 1897) hiemit widerrufen und zur Darnachachtung folgendes eröffnet:

Die Tarifpost 43 b 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, setzt voraus, daß

1. ein Erwerbsakt vorliegt und
2. daß zur Bornahme des Erwerbsaktes eine besondere Bewilligung notwendig ist.

Als Erwerbsakt charakterisiert sich eine von einem Vereine veranstaltete Theatervorstellung dann, wenn sie gegen zahlbaren Zutritt erfolgt.

Da nach dem obigen Judikate für jede Theatervorstellung eine besondere behördliche Bewilligung eingeholt werden muß, so unterliegt ein Gesuch eines Vereines um Bewilligung zur Ausführung einer Theatervorstellung in allen jenen Fällen der in der obzitierten Tarifpost 43 b 2 normierten Gebühr von 2 K für den ersten und 1 K für jeden folgenden Bogen, in welchen ein Eintrittsgeld eingehoben wird.

Wird ein Eintrittsgeld nicht eingehoben, so ist für die Eingabe lediglich der nach Tarifpost 43 a 2 des zitierten Gesetzes entfallende Stempel von 1 K per Bogen zu entrichten.

Eine Lizenzstempelgebühr gemäß Tarifpreis 7 g des Gebührengesetzes ist nach den Tariffschlagworten „Erlaubnisscheine“ und „Besugnis“ nur dann zu entrichten, wenn die Eingabe um Bewilligung zur Veranstaltung der Theater-

vorstellung dem Stempel nach Tarifpost 43b 2 per 2 K unterliegt. In allen übrigen Fällen sind die amtlichen Ausfertigungen, womit die Entscheidung über eine solche Eingabe kundgemacht wird, gemäß Tarifpost 7 i des Gebührengesetzes stempelfrei.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1914, B. 205, und unter Bezugnahme auf die im Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1913, Seite 178, erfolgte Verlautbarung des oben bezogenen Judikates des k. k. Verwaltungsgerichtshofes die Mitteilung.

4.

Zulassung der Tragneßbleche der A.-G. N. Ph. Waagner- L. u. J. Biro, A. Kurz.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. Februar 1914, M. Abt XIV, 11344/13:

In Erlebigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft N. Ph. Waagner- L. u. J. Biro und A. Kurz in Wien, V., Margaretenstraße 70, um Erweiterung der Zulässigkeitsbewilligung für die Verwendung von Tragneßblech bei Decken und Abteilungs wänden aus Eisenbeton wird die Bewilligung M. Z. 144824 ex 1899 vom 15. April 1898 aufgehoben und die Verwendung des Tragneßbleches als Eiseneinlage bei Deckenplatten und Abteilungs wänden aus Eisenbeton im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Für Decken.

1. Die Tragneßbleche sind entsprechend den beim Stadtbauamte erliegenden Mustern aus Flußeisenblech herzustellen. Dem Tragneßblech entnommene Probestäbe müssen eine mittlere Zugfestigkeit von mindestens 3500 kg/cm² besitzen.

2. Bei der Berechnung ist das Tragneßblech wie eine Stabeiseneinlage gleicher Querschnittsfläche und Schwerpunktstlage zu behandeln. Die Spannungen dürfen die für Flußeisen zulässigen Beanspruchungen nicht überschreiten.

3. Das Tragneßblech ist so einzulegen, daß die lange Diagonale der Maschinen in die Zugrichtung fällt, da das Tragneßblech in dieser Richtung eine wesentlich größere Zugfestigkeit besitzt als in der Richtung der kurzen Diagonale. Aus diesem Grunde dürfen auch rechteckige, allseits aufliegende Platten mit Tragneßblech nicht als kreuzweise bewehrt berechnet werden.

4. An Stoßstellen müssen die Tragneßbleche einander auf mindestens eine Maschenweite übergreifen. Die Stöße sind an solchen Stellen anzuordnen, an welchen die Eiseneinlage nicht voll beansprucht wird.

5. Bei der Berechnung, Herstellung und Prüfung der mit Tragneßblech bewehrten Deckenplatten haben im übrigen die Bestimmungen der Vorschrift des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Z. 4230, IX d ex 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton Anwendung zu finden.

6. Die beabsichtigte Verwendung von Tragneßblech ist in den Bauplänen auszuweisen. Der Tragfähigkeitsnachweis ist durch Vorlage einer statischen Berechnung zu erbringen. Zur Bemessung von Platten, welche mit Tragneßblech Nr. 8, 9, 10, 11 und 15 bewehrt sind, können die nachfolgenden Tragfähigkeitsstabeln verwendet werden. Die Tafelwerte wurden für freiaufliegende, gleichförmig belastete Platten unter der Annahme ermittelt, daß das Mischungsverhältnis des Betons 280 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand und Schotter, die zulässige Betonspannung demnach 32 kg/cm² und die zulässige Eisen spannung 1000 kg/cm² beträgt.

Die Tafeln geben, da das Plattengewicht bereits in Abzug gebracht ist, jene Last, welche bei Einhaltung der zulässigen Spannungen auf die Platten aufgebracht werden darf. Diese Last setzt sich in der Regel zusammen aus den Gewichten der Beschüttung, des Fußbodenbelages und des Deckenputzes und aus der Rußlast.

Tafeln der zulässigen Belastung der Platten in kg/m²

Tragneßblech Nr. 8

Stärke in Meter :

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	719	559	441	551	282	226	182	145	115	89	68	50	34	20	8	—
6 "	1116	835	696	562	458	376	308	253	208	170	138	110	86	67	49	32
7 "	1577	1248	1002	814	668	554	461	385	322	248	224	186	153	125	100	78
8 "	2108	1667	1343	1098	908	756	633	533	452	382	323	272	228	192	159	130
9 "	2664	2120	1714	1407	1166	976	823	698	593	505	431	368	314	267	226	189
10 "	3280	2613	2117	1740	1448	1215	1029	875	746	640	550	474	406	349	290	255

Tragneßblech Nr. 9

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	688	529	417	331	265	212	169	131	105	81	60	43	27	14	8	—
6 "	1038	814	646	521	422	345	281	230	187	151	121	95	73	54	37	22
7 "	1457	1144	920	745	610	502	417	346	287	238	196	160	130	104	81	60
8 "	1908	1514	1216	992	816	678	564	473	398	333	229	234	194	160	132	103
9 "	2254	1791	1439	1174	969	829	674	566	478	402	339	284	238	198	162	132
10 "	2540	2038	1644	1342	1110	922	774	650	548	464	391	330	277	231	191	156

Tragneßblech Nr. 10

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	815	637	505	405	328	266	216	175	142	113	89	69	51	36	23	11
6 "	1276	1006	806	653	536	442	366	305	253	210	174	143	116	94	73	55
7 "	1824	1430	1152	942	777	647	542	456	385	325	274	231	194	162	134	109
8 "	2413	1917	1553	1273	1056	883	744	632	538	459	388	333	287	244	206	174
9 "	3084	2457	1994	1639	1366	1149	974	829	709	609	525	452	390	337	290	249
10 "	3800	3035	2465	2035	1695	1430	1215	1040	892	770	666	579	503	437	380	328

Tragneßblech Nr. 11

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	780	609	482	386	311	252	204	165	132	105	82	62	45	31	18	6
6 "	1198	942	754	611	499	411	339	281	232	191	151	128	102	81	62	44
7 "	1687	1333	1073	876	712	598	500	418	352	296	248	208	172	142	116	93
8 "	2228	1767	1428	1168	968	808	678	573	485	413	350	298	252	213	179	148
9 "	2844	2257	1834	1504	1249	1049	884	752	640	548	469	404	345	296	253	214
10 "	3135	2489	2020	1660	1375	1145	975	828	705	604	516	444	380	315	277	234

Tragneßblech Nr. 15

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70
5 cm	539	414	321	250	196	152	117	88	65
6 "	886	689	545	435	350	281	226	181	144
7 "	1084	846	670	536	432	349	282	228	183
8 "	1283	1002	794	638	514	417	338	274	221
9 "	1479	1157	919	738	596	484	394	320	259
10 "	1685	1319	1048	842	681	555	453	369	300

B. Für Abteilungs wände.

1. Die aus Beton mit Tragneßblech-Einlagen hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Wohnungen und Geschäftslokale, sowie zur Abtrennung von Wohnungsbestandteilen verwendet werden.

Im ersteren Falle haben die Wände eine Stärke von 10 cm, im letzteren Falle eine solche von 8 cm bei gewöhnlicher Geschoßhöhe und -tiefe zu erhalten.

2. Nachdem diese Wände nicht als tragende Teile dienen, kann das Mischungsverhältnis des Portlandzements zum Sande im Verhältnisse von einem Volumteil Portlandzement zu fünf Teilen Sand gewählt werden und genügt das Drahtneßblech Nr. 1 mit 20 x 0,6 mm Eisenstärke als Einlage.

3. Die Wände sind zur Verhinderung des Umfallens mit den anstoßenden Gebäudewänden in feste Verbindung zu bringen.

4. Die beabsichtigte Aufstellung dieser Wände ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen.

Die Verwendung des Tragneßbleches bei Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton gehört zu den Befugnissen der Baumeister und behördlich autorisierter Ziviltechniker.

Die Abänderung und Ergänzung, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Beschreibung des Tragneßbleches.

Das Tragneßblech wird in der Weise hergestellt, daß Eisenblech durch das gezahnte Messer einer Maschine geschliffen wird und die Schliffe in der Richtung des Schnittes, also senkrecht zur Blechfläche auseinandergezogen werden, so daß ohne Materialverlust ein Maschenwerk mit festen Knotenpunkten entsteht, das hauptsächlich den Zweck hat, die bei Eisenbetonplatten als Einlage gebräuchlichen Runderisenetze zu ersetzen.

Die Form der Tragneßbleche ist aus der beiliegenden Zeichnung ersichtlich. Muster erliegen beim Stadtbauamte.

Die Nummernbezeichnung der derzeit erzeugten Drahtneßbleche, deren Ausmaße und Verwendungszwecke ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Nummer des Tragbleches	Breite	Höhe	Eigenstärke in Millimeter	Querschnittsfläche für einen Längmeter in Quadratcentimeter	Größte Länge in Meter	Größte Breite in Meter	Wird vorzugsweise verwendet für
	der Maschen in Millimeter						
1	42	10	2.0 × 0.6		1.6		Bekleidung von Säulen, Trägern und solchen Konstruktionen, welche feuerfester umhüllt werden sollen. Stukatur-(Einlage)Reizblech für Decken und Wände, Einlage für freistehende Betonwände.
2	42	10	2.5 × 1.25		2.8		
3	63	20	2.5 × 1.0		3.8		Besonders widerstandsfähig für möglichst einbruchsfichere Wände.
4	63	20	2.5 × 1.5		3.8		
8	205	75	6.0 × 3.0	4.80	6.0		für Gartenzäune, Schutzgitter u. s. w.
9	205	75	4.5 × 3.0	3.60	8.0		
10	205	75	6.0 × 4.5	7.20	6.0	2.42	Einlagen in Betonflöße von Decken.
11	205	75	4.5 × 4.5	5.40	8.0		
12	400	150	6.0 × 3.0	2.40	11.8		Hürden für Kinder-, Pferdeausläufe u. s. w.
13	400	150	6.0 × 4.5	3.60	11.8		
14	400	150	4.5 × 3.0	1.80	15.8		Einlage in Betonflöße von Decken.
15	205	75	3.0 × 3.0	2.40	11.8		
17	42	10	2.5 × 1.5		2.8		Besonders widerstandsfähig für möglichst einbruchsfichere Wände.
20	63	20	3.0 × 3.0		3.1		
21	120	40	4.5 × 3.0		4.2		für Gartenzäune, Schutzgitter u. s. w.
24	120	40	3.0 × 3.0		6.3		

Die beigebrachten Beilagen wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

5.

Verzeichnis der Gift-Verschleißer.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 11. Februar 1914, Z. S-301, anher bekanntgegeben, daß laut Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 25. Jänner 1914, Z. 2562 aus 1913 das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerksleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1913 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses beträgt 1 K. (M. Abt. X, 1671.)

6.

Erhöhung der Verpflegstagen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Klosterneuburg und in Mistelbach.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlässen vom 17. Februar 1914, Z. VI-488 und 520 (M. Abt. X, 1752), dem Wiener Magistrat folgende zwei Kundmachungen übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-488, betreffend die Errichtung einer I. und einer II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstagen für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Errichtung einer I. und einer II. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg genehmigt und die Verpflegstagen vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen für die erste Verpflegsklasse mit 8 K, für die II. Verpflegsklasse mit 5 K und für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse mit 2 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-520, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach vom ersten Tage des auf die Verkautbarung folgenden Monats angefangen in der I. Verpflegsklasse mit 10 K, in der II. Verpflegsklasse mit 4 K, in der III. Verpflegsklasse mit 2 K 70 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstagen.

1. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrichs-Stiftung“ Aentsteig:

Verpflegstagen III. Klasse 1 K 70 h.

2. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt Amstetten:

Verpflegstagen II. Klasse 2 K 50 h ab 1. Dezember 1913.

3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus Baden:

Verpflegstagen:

I. Klasse 13 K, Operationsgebühr bis 500 K.

II. Klasse 8 K, Operationsgebühr bis 200 K.

III. Klasse 2 K 70 h ab 1. Februar 1913.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus:

4. Eggenburg:

Verpflegstagen:

I. Klasse 4 K.

II. Klasse 2 K 20 h.

5. Feldsberg:

Verpflegstagen:

I. Klasse 6 K.

II. Klasse 2 K.

6. Garz:

Verpflegstagen III. Klasse 1 K 80 h.

7. Hainburg:
Verpflegstare III. Klasse 1 K 90 h.
 8. Oberhollabrunn:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K, Operationsgebühr I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 20 h.
 9. Horn:
Verpflegstare:
I. Klasse 2 K 70 h.
II. Klasse 1 K 80 h.
 10. Klosterneuburg:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 40 h.
 11. Korneuburg:
Verpflegstare III. Klasse 2 K.
 12. Krems:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 50 h.
 13. Pittenfeld:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 50 h.
 14. Melf:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 20 h ab 1. Dezember 1913.
 15. Mistelbach:
Verpflegstare:
I. Klasse 5 K 50 h, für Operationen besondere Gebühr.
II. Klasse 3 K 80 h.
III. Klasse 2 K 50 h.
 16. Mödling:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K.
II. Klasse 5 K.
III. Klasse 2 K 60 h ab 1. Juni 1913.
 17. Neunkirchen:
Verpflegstare:
I. Klasse 8 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 50 h.
 18. Wiener-Neustadt:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 80 h.
 19. St. Pölten:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 40 h.
 20. Scheibbs:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K, Operationstare bis 400 K.
II. Klasse 5 K, Operationstare bis 200 h.
III. Klasse 2 K 50 h, Röntgenapparat bis 30 K.
 21. St. Pölten:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 30 h.
 22. Waidhofen a. d. Thaya:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 50 h.
 23. Waidhofen a. d. Ybbs:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K, für Operationen besondere Gebühr.
II. Klasse 6 K ab 1. April 1913.
III. Klasse 2 K 50 h.
 24. Zwettl:
Verpflegstare:
I. Klasse 5 K.
II. Klasse 2 K 40 h.
- K. k. Krankenanstalten in Wien:**
25. Allgemeines Krankenhaus:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 26. Krankenhaus Wieden:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 27. Krankenhaus Rudolf-Stiftung:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 28. Kaiser Franz Josef-Spital:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 29. Kaiserin Elisabeth-Spital:
Verpflegstare:
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 30. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 20 h.

31. Wilhelminen-Spital:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 20 h.
 32. St. Rochus-Spital:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 20 h.
 33. Erzherzogin Sophien-Spital:
Verpflegstare:
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 34. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 40 h, drei klinische Abteilungen; der Betrieb der Zahn-Abteilung ist eingestellt.
 35. N.-ö. Landes-Zentral-Kinderheim in Wien:
a) Für Kinder (Heimkinder):
im 1. Lebensjahre 65 h,
im 2. Lebensjahre 48 h,
im 3. bis 10. Lebensjahre 48 h.
b) Auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte Asylkinder:
im 1. Lebensjahre 78 h,
im 2. Lebensjahre 68 h,
im 3. Lebensjahre 52 h.
 36. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“:
Sanatorium:
I. Klasse 20 K.
II. Klasse 10 K.
III. Klasse 6 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
IV. Klasse 2 K 60 h.
Für Geisteskranke 2 K 60 h.
 37. N.-ö. Landes-Irrenanstalt Gugging:
Verpflegstare:
III. Klasse 2 K 40 h.
Für Geisteskranke 2 K 40 h.
 38. N.-ö. Landes-Irrenanstalt Klosterneuburg:
Verpflegstare:
III. Klasse 2 K 40 h.
Für Geisteskranke 2 K 40 h.
 39. Kaiser Franz-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante in Mauer-Obling:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K.
II. Klasse 5 K.
III. Klasse 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
Für Geisteskranke 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
 40. N.-ö. Landes-Pflegeanstalt Ybbs:
Verpflegstare:
II. Klasse 5 K.
III. Klasse 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
Für Geisteskranke 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
 41. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 20 h, für Zahlparteien 1 K 50 h.
 42. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem Hagental:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge, 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
 43. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Allentsteig:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge, 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
 44. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Mistelbach:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge, 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
 45. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 20 h, für Zahlparteien 1 K 50 h.
 46. Ibioten-Abteilung im Krankenhause Mödling:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 50 h.
- (Statthaltereier-Erlaß vom 18. Februar 1914. Z. VI-6/25, M. Abt. X, 1781.)

8. Buschenschankrecht des Weingartenpächters, falls er zugleich Produzent ist.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 3. März 1914, Z. XII-3265/13 (M. B. N. XIX, 393):

N. N., wohnhaft in Wien, XIX. (Rufsdorf), Pächter mehrerer, dem Stifte Klosterneuburg eigentümlich gehöriger, in Grinzing gelegener Weingärten, schenkte den von demselben gefassten Wein in Rufsdorf im Buschenschank aus.

Dieser Betrieb wurde vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Wiener Gemeindebezirk mit der Entscheidung vom 21. November 1913, Z. 2369/IV, unterjagt und eingestelt, weil N. N.

- a) nicht Eigentümer, sondern Pächter der fraglichen Weingärten ist, und
- b) den von diesen Weingärten gefassten Wein nicht im Sinne des Dekretes der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. August 1849, Z. 36510, L.-G.-Bl. Nr. 83, im Orte der Erzeugung, als welcher laut Reg. Zirk. vom 17. Mai 1849, L.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1849, bloß die Ortschaft Grinzing zu gelten habe, ausshenkte.

Der gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachten Berufung wird Folge gegeben und diese Entscheidung aus nachstehenden Gründen behoben:

Nach der in letzter Linie mit reichsgesetzlicher Kraft, jedoch ausdrücklich auch für Niederösterreich gültigen Bestimmung des Hofkanzlei-Dekretes vom 28. November 1845, Z. 35095, war jedem „Untertan“ (nach damaliger Rechtslage nicht identisch mit „Grundeigentümer“) die Freiheit gegeben, die von ihm selbst „erzeugten“ Lebensmittel, Wein- und Obstmost zu allen Zeiten des Jahres wie, wann und zu welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschleusen. Unter Weinmost ist im Zusammenhange mit den früheren diesbezüglichen Vorschriften, welche durch das erwähnte Hofkanzlei-Dekret lediglich interpretiert werden sollten, nicht allein Weinmost, sondern auch Wein zu verstehen.

Nun hat allerdings — im Widerspruche mit dem obigen Hofkanzlei-Dekret — das Ministerium des Innern in einer in das L.-G.-Bl. unter Nr. 83 ex 1849 aufgenommenen, anlässlich eines konkreten Falles ergangenen Entscheidung ausgesprochen, daß „bis zum Erscheinen eines neuen Gewerbegesetzes 1859, welches hierüber in Kundmachungspatente Punkt V a bloß ausspricht, daß „der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den „Besitzern“ von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln sei“ der Ausschank in den laut L.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1849 provisorisch errichteten sechs stadt-hauptmannschaftlichen Kommissariatsbezirken in der Umgebung Wiens (Simmering, Sechshaus, Hieging, Ottakring, Weinhaus, Rusdorf, umfassend die sieben Ortschaften Rusdorf, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing und Heiligenstadt) nur von den wirklichen Weingarteneigentümern und im Orte der Erzeugung ausgeübt werden dürfe.

Schließlich hat das Ministerium des Innern — in teilweiser Abänderung des erwähnten L.-G.-Bl. Nr. 83 ex 1849 — mit der Entscheidung vom 13. Dezember 1899, Z. 29603, anlässlich eines konkreten Falles, jedoch inhaltlich mit normativer Wirkung ausgesprochen, daß „den Ausschankern in den ehemaligen Vororten Wiens die Berechtigung eingeräumt werde, auch solchen selbstgebaute Wein auszuschleusen, welcher in einem dem Produzenten gehörigen, in einem anderen ehemaligen Vororte Wiens gelegenen Weingarten wächst.“

Im Zusammenhange dieser erwähnten Normen ist nun anzunehmen, daß in denselben übereinstimmend das Hauptgewicht auf den Worten „selbsterzeugt“, beziehungsweise „Produzent“ ruht, und daß auch das L.-G.-Bl. Nr. 83 ex 1849, das Kundmachungs-Patent zur Gewerbeordnung und die Ministerial-Entscheidung ex 1899 unter „Weingarteneigentümer“, „Weingartenbesitzer“ etc., die „U-Produzenten“ (zugleich Eigentümer der Weinfassung) meinen, zu welchen auch die Pächter gehören.

Dies geht aus der ratio legis insofern hervor, als der Zweck der einschlägigen Vorschriften die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion im allgemeinen und die Erleichterung des Absatzes der Erzeugnisse der Weinproduzenten sein sollte.

Das Ausschankrecht stellt sich dahin als ein Realrecht dar, das an den Erzeugnissen jedes Weingartens haftet und keiner anderen persönlichen Qualifikation des Ausübenden bedarf, als daß derselbe eben der Produzent sein muß.

Der Pächter eines Weingartens (zugleich der Produzent der Fassung) ist ebenso Landwirt wie der Eigentümer eines solchen und daher auch der Förderung seiner Landwirtschaft im gleichen Maße teilhaftig.

Nun ist allerdings schon nach dem Hofkanzlei-Dekrete von 1845 die Einschränkung des Ausschankrechtes aus polizeilichen Rücksichten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moral für zulässig erklärt. Hiefür kommen insbesondere die Vorschriften über die Sperrstunde im Betriebe, über Ruhestunden u. dgl. in Betracht.

Die Ausschließung des Pächters als solchen vom Ausschankrechte kann jedoch nicht aus solchen Rücksichten abgeleitet werden.

Insofern sich die angefochtene Entscheidung auf den Umstand stützt, daß der Ausschank nicht im Orte der Produktion ausgeübt worden sei, widerspricht diese Entscheidung der vorstehend erwähnten Ministerial-Entscheidung von 1899.

9.

Privatschulen, Kompetenz zur Erteilung von Aufträgen und Erlassung von Verboten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1914, Z. IX-1031 (M. B. N. I, 13492):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 31. August 1909, Z. 49598, wurde dem Th. K. in Wien im Sinne des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, die Weiterführung des Titels „Neues Konservatorium für Musik“, beziehungsweise „Konservatorium“ für seine Privatmusikschule unter Androhung der im § 11 der bezogenen Verordnung festgesetzten Strafe untersagt und gleichzeitig auf-

getragen, die Druckorten, Statuten u. s. w., soweit sie die erwähnte unbefugte Titelbezeichnung führen, unverzüglich zu beseitigen.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 6. Oktober 1909, Z. IX-2907, dem gegen diesen Bescheid eingebrachten Rekurse des Th. K. keine Folge gegeben und dem gleichzeitig gestellten Ansuchen um Zuerkennung der ausschließenden Wirkung nicht willfahrt.

Über den Ministerialrekurs des Th. K. hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. März 1914, Z. 1140/11, die angefochtene h. ö. Entscheidung und den derselben zugrundeliegenden Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien behoben, weil das Ausschankrecht über Privatschulen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, beziehungsweise § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, den Schul-, nicht aber den politischen Behörden zusteht, daher die Erlassung von Aufträgen der im Rekurse angefochtenen Art nicht in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fällt.

Durch diese Entscheidung bleibt der Erlaß des k. k. n.-ö. Landeschutrates vom 28. Mai 1909, Z. 1513, mit welchem die Führung des Titels „Neues Konservatorium für Musik“ für die in Rede stehende Privatmusikschule untersagt worden ist, unberührt, und es darf daher aus vorstehender Entscheidung seitens der Partei ein Schluß zugunsten der Führung des Titels „Konservatorium“ für die gegenständliche Anstalt nicht gezogen werden.

Gleichzeitig hat dieses Ministerium bemerkt, daß der Rechtszug nicht an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sondern an das k. k. Ministerium des Innern einzuräumen gewesen wäre.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

10.

Quartiergeldquote für Angehörige des Mannschafstandes der städtischen Feuerwehr.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27. Februar 1914 zur P. Z. 1905, folgenden Beschluß gefaßt:

„Jene Angehörigen des Mannschafstandes der städtischen Feuerwehr, denen, abgesehen von der statutgemäßen Kasernierung unter Einstellung des systemmäßigen Quartiergeldes Naturalquartiere zugewiesen sind, haben auf die Dauer dieser Zuweisung Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweiligen systemmäßigen Quartiergeldes.“

Naturalquartiere dürfen nur verheirateten Mannschaf-Angehörigen, die das Definitivum im Sinne des Gemeinderats-Beschlusses vom 14. Juli 1911, P. Z. 9181, erlangt haben, zugewiesen werden.“ (M. Abt. IV, 330.)

Stadtrat:

11.

Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien. — Zusatz.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17. März 1914 zur P. Z. 3994 folgenden Beschluß gefaßt:

Im Abschnitte 5 (Strafen) des I. Teiles der „Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien“ ist bei Punkt 6 nach dem Worte „Degradierung“ einzuschalten: „Zugleich mit der Degradierung ist auch auszusprechen, ob und wieviele Alterszulagen dem Degradierten mit seiner neuen Lohnklasse zukommen.“ (M. Abt. IV, 5806/13.)

Magistrat:

12.

Schaffung einer statischen Fach-Abteilung im Stadtbauamte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Jänner 1914, M. D. 60/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Der Herr Bürgermeister hat sich zufolge Entschliebung vom 18. Jänner 1914, Pr.-Z. 1013, bestimmt gefunden, die Schaffung einer dem Studienbureau des Stadtbauamtes anzugliederenden statischen Fach-Abteilung mit dem nachbezeichneten Wirkungsbereich zu genehmigen:

Mitwirkung bei der Berechnung bzw. Überprüfung und Kontrolle der Berechnung von größeren und insbesondere neuartigen Trag- und Bauwerken, welche entweder seitens der Gemeinde selbst durch-

geführt oder von derselben als Baubehörde beurteilt werden; Teilnahme an der Überwachung von Bauten, soweit baustatische Momente in Betracht kommen; Studium der Fortschritte auf dem Gebiete der Baumaterialkunde, der Festigkeitslehre und der Baustatik mit besonderer Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeit des Studienmaterials zur stetigen Verbesserung der Systeme der bei den Bauten der Gemeinde Wien zur Anwendung gelangenden Tragwerke, sowie zur Kontrolle der seitens privater Ausführungen auszuführenden Baukonstruktionen; Bearbeitung der auf die Zulassung oder Anwendung neuer Tragkonstruktionen bezughabenden Dienstfälle.

13.

Konfektionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 17. Februar 1914, M. D. 744 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konfektionsämtlichen Fachprüfung, sowie in Ergänzung des h. ä. Normalerlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (mag. Verordnungsblatt ex 1887, S. 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den h. ä. Normalerlassen vom 18. Oktober 1907, M. D. 3649 ex 1907 (R. Bl. Nr. 72 ex 1907), vom 26. Februar 1909, M. D. 471 (R. Bl. Nr. 28 ex 1909), vom 24. März 1910, M. D. 1142 (R. Bl. Nr. 29 ex 1910), vom 8. Juli 1910, M. D. 2622 (R. Bl. Nr. 84 ex 1910), vom 27. Februar 1912, M. D. 877 (R. Bl. Nr. 22 ex 1912) und vom 13. Jänner 1913, M. D. 50 (R. Bl. Nr. 7 ex 1913), wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungstoff in Zukunft auch das am 1. Mai 1914 in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 13. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 9, über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz), und zwar die §§ 1, 2, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 28, 29, 31, 37 und 40 desselben zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1914 in Kraft.

14.

Schriftlicher Verkehr mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. Februar 1914, Z. 810 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Der Herr Erste Obersthofmeister Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät hat unter dem 14. Februar 1914, zur Z. 899, an den Herrn Bürgermeister nachstehendes Schreiben gerichtet:

„Dem in Absicht auf eine Verminderung der Konzept- und Schreibarbeit bei den k. k. Staatsbehörden schon seit längerer Zeit bestehenden und kürzlich von dem k. u. k. Ministerium des Äußern akzeptierten Brauche folgend, haben die obersten Chefs der am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämter verfügt, daß im schriftlichen Verkehre der letzteren untereinander, ferner mit allen gemeinsamen, k. k. österr. und kgl. ung. sowie kroatischen Behörden die bisher üblichen Courtoisie-Ausdrücke, wie löblich, geschätzt, ergebenst, gefälligst, geneigtest etc., sowie alle lediglih auf eine besondere Höflichkeit abzielenden Redewendungen zu entfallen haben.“

Auf die Form der von den gedachten Chefs persönlich ergehenden Notizen erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

Ich beehre mich, Euere Erzellenz von dieser Verfügung Kenntnis zu geben und knüpfe hieran die Voraussetzung, daß auch der Wiener Magistrat im schriftlichen Verkehre mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern sich des vereinfachten Geschäftsstiles bedienen werden.“

Hievon werden die Ämter des Magistrates mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, im schriftlichen Verkehre mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern den vereinfachten Geschäftsstil im Sinne des ersten Absatzes des § 27 der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat anzuwenden.

15.

Veröffentlichung von Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten durch städtische Angestellte. — Vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 24. Februar 1914, M. D. 500 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Den städtischen Angestellten wird es bei sonstiger Behandlung nach den Bestimmungen des III. Abschnittes der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien unter sagt, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder infolge ihrer dienstlichen Stellung bekannt geworden sind, ohne ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle Mitteilungen zu veröffentlichen und die Tätigkeit eines städtischen Amtes oder das dienstliche Wirken eines einzelnen städtischen Organes in einer dem Ansehen des Amtes oder der dienstlichen Stellung des Angestellten abträglichen Weise öffentlich zu besprechen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 40. Gesetz vom 2. Februar 1914, betreffend die Schaumweinsteuer.

Nr. 41. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1914, wegen Abänderung der Vorschriften über die Bierwürze-Kontrollmeßapparate.

Nr. 42. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 11. Februar 1914, mit welcher der § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 97 (Rigorosenordnung für die katholisch-theologischen Fakultäten), durch eine Zusatzbestimmung ergänzt wird.

Nr. 43. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1914, betreffend die Umwandlung der Zollexpofitur in Barzdorf in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 44. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Februar 1914, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahn von Zambana nach Fai.

Nr. 45. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1914, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehweidenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 46. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1914, betreffend die Schlufseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 47. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906 sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 160, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 48. Kaiserliches Patent vom 27. Februar 1914, betreffend die Auflösung des Landtages von Tirol.

Nr. 49. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 19. November 1913, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zu den staatlichen Verlassenschaftsgebühren von unbeweglichem, in Schlesien mit Ausnahme der mährischen Enklavegemeinden gelegenen Vermögen, das zu einer außerhalb dieses Gebietes abgehandelten Verlassenschaft gehört.

Nr. 50. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1913, womit die Einreibung der Gemeinde Karfreit in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 51. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium, dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 11. Februar 1914 wegen Richtigerstellung von

Druckfehlern in der Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 20. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend Ergänzung und Änderung des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172, sowie Aufhebung des Anhanges zu diesem.

Nr. 52. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 24. Februar 1914, betreffend eine Befugnisweiterung des Nebenzollamtes Spizza.

Nr. 53. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und den Ministerien für Landesverteidigung und für öffentliche Arbeiten vom 24. Februar 1914, mit welcher der Begriff der mittleren Lehranstalt im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), festgestellt wird.

Nr. 54. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. März 1914, betreffend die neue Benennung der Hauptzollamtsexpositor Homolitz.

Nr. 55. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. März 1914, betreffend die Abänderung der Bezugsverhältnisse sowie der Pensionsnormen rücksichtlich einiger Kategorien von Postbediensteten.

Nr. 56. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. März 1914, mit welcher das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden wird.

Nr. 57. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1914, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes I. Klasse in Proßnitz (Mähren).

Nr. 58. Gesetz vom 16. März 1914, wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 59. Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1914, womit der Rekrutenstand zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und das Rekrutenkontingent zur Erhaltung der Landwehr für das Jahr 1914 neu festgestellt und die Aushebung der Kontingente für dieses Jahr bewilligt werden.

Nr. 60. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. März 1914, betreffend die Liste der Eisenbahnfrachten, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 61. Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 62. Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 63. Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 64. Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, mit Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 65. Vollzugsvorschrift zu Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle).

Nr. 66. Sechster Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle) getroffenen Abänderungen.

Nr. 67. Sechster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 68. Verordnung des Ackerbauministeriums, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 17. März 1914, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung in Galizien.

Nr. 69. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 18. März 1914, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, erlassen wurden.

Nr. 70. Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1914, betreffend die Bornahme einer Kreditoperation.

Nr. 71. Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1914, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen von Anleihen der Stadt Klagenfurt, des Herzogtums Steiermark, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und der Landesbank des Herzogtumes Krain zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 20. Gesetz vom 9. Jänner 1914, mit welchem die Gültigkeit der in § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1863, L.-G.-Bl. Nr. 4, enthaltenen Bestimmung über die Bestreitung der Herstellung- und Erhaltungskosten der Leitharegulierung in der Strecke von Trautmannsdorf abwärts verlängert wird.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen vom 10. Februar 1914, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (agrarische Operation) in Niederösterreich.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1914, Z. II-560, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1914 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagstost und betreffend den in § 4, zweiter Absatz des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, erwähnten Durchschnitt aller staatlichen Vergütungssätze für das Jahr 1914.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-488, betreffend die Errichtung einer I. und einer II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstaxe für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-520, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.